

Merkblatt zum Erhebungsbogen

Sie haben einen Erhebungsbogen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Steinhagen erhalten. Diesen Bogen erhalten Sie nach der erstmaligen Bebauung eines Grundstückes, nach baulichen Veränderungen oder einem Eigentümerwechsel.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben obliegt die Beseitigungspflicht für das auf dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser der Gemeinde. Diese schafft und unterhält die zum Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Regenwassers erforderlichen Einrichtungen. Dabei entstehende Kosten werden, u.a. über die Niederschlagswassergebühr, verursachergerecht auf alle Benutzer umgelegt. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Jahresgebühr, deren Berechnungsgrundlage die Größe der auf den Grundstücken angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen ist.

Anhand Ihrer Angaben auf diesem Bogen wird zukünftig die Niederschlagswassergebühr für Ihr Grundstück berechnet. Es ist wichtig, dass Sie sich die folgenden Hinweise aufmerksam durchlesen und diese beim Ausfüllen des Bogens entsprechend beachten.

Bitte füllen Sie für jedes Ihnen gehörende Grundstück einen Erhebungsbogen vollständig aus und schicken Sie nur diesen unterschrieben an die Gemeinde zurück. Die Zweitschrift und das Merkblatt sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle GrundstückseigentümerInnen eine Verpflichtung gemäß §§ 90 ff. der Abgabenordnung und § 10 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der derzeit gültigen Fassung besteht, alle Angaben im beiliegenden Erhebungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

Sollten keine oder nicht nachvollziehbare Angaben gemacht werden, erfolgt eine Schätzung durch die Gemeinde oder eine kostenpflichtige Überprüfung vor Ort.

Beachten Sie bitte: Anzugeben sind nur Flächen von denen aus Regenwasser tatsächlich in den öffentlichen Kanal gelangen kann.

Erläuterungen zum Erhebungsbogen/ Begriffsbestimmungen

Zu 1.: An die Kanalisation angeschlossene bebaute Flächen

Angeschlossene bebaute Flächen sind die Grundflächen der Gebäude auf Ihrem Grundstück (z.B. Wohnhaus, Garage, Carport, Terrassenüberdachung...), von denen aus das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Falls die Größe nicht aus Ihren Bauunterlagen hervorgeht, müssen Sie diese selbst vermessen und dann berechnen (Länge x Breite der Gebäudeaußenkanten).

Zu 2.: An die Kanalisation angeschlossene befestigte Flächen

Angeschlossene befestigte Flächen sind betonierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen auf Ihrem Grundstück (Hof- und Wegeflächen, Garagenzufahrten, Terrassen), von denen aus anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Zu berücksichtigen sind hierbei auch aus versickerungsfähigem Pflaster erstellte Flächen und solche von denen aus Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen in den Kanal gelangen kann.

Zu 3.: **Angeschlossene Gesamtfläche**

Die angeschlossene Gesamtfläche ist die Summe der angeschlossenen bebauten **(1.)** und befestigten **(2.)** Flächen.

Zu 4.: **Versickerung von Niederschlagswasser**

Bei manchen Grundstücken kommt, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde, eine Versickerung des Niederschlagswassers in Betracht.

Die frei oberflächliche Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubnisfrei. Alle anderen Versickerungsarten bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Sollten Sie eine Versickerung planen, lassen Sie sich **vorher** im Bauamt der Gemeinde beraten und verlassen Sie sich nicht auf Auskünfte Dritter! Sie vermeiden so vergebliche Investitionen in nicht genehmigungsfähige Versickerungsanlagen.

Zu 5.: **Wasserförderungsanlage**

Hier ist anzugeben, ob auf Ihrem Grundstück ein privater Hausbrunnen vorhanden ist. Für den Fall, dass daraus Wasser im Haus benutzt wird, ist der Verwendungszweck zu benennen.

Zu 6.: **Regenwassernutzungsanlage**

Hier ist anzugeben, ob auf Ihrem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben wird. Bei häuslicher Nutzung des Regenwassers ist der Verwendungszweck zu benennen. Behälter in denen Sie Regenwasser für die Gartenbewässerung auffangen brauchen Sie nicht angeben.

Bemerkungen:

In einigen Fällen sieht die Gebührensatzung Gebührenreduzierungen vor. Sollte eine der folgenden Voraussetzungen auf Ihr Grundstück zutreffen, ist das unter dem Punkt „Bemerkungen“ kurz zu erläutern.

Vorbehaltlich dem Vorliegen evtl. erforderlicher Genehmigungen, der Zustimmung durch die Gemeinde Steinhagen und dem Vorliegen geeigneter Nachweise werden Flächen, die über Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in den öffentlichen Kanal oder über eine häuslich genutzte Regenwassernutzungsanlage entwässern, zu einem Viertel bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke gemäß den Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen werden auf Antrag bei Vorlage eines geeigneten Nachweises zur Hälfte als bebaute Flächen bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Befestigte Flächen aus versickerungsfähigem Pflaster werden auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Nachweises zur Hälfte bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Die Verwendung einer Zisterne oder Regentonne für die Gartenbewässerung löst keine Gebührenreduzierung für die daran angeschlossenen Flächen aus!

Bei Fragen oder falls Sie Hilfe beim Ausfüllen des Erhebungsbogens benötigen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Neudeck. Sie erreichen ihn während der Öffnungszeiten des Rathauses, unter der Telefonnummer 05204/ 997-328 oder per E-Mail: Frank.Neudeck@steinhagen.de.

Die zur Gebührenerhebung maßgebliche **Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage (E.60.07)** können Sie auf der Homepage der Gemeinde Steinhagen, www.steihagen.de, einsehen. Auf Anfrage erhalten Sie auch gern ein Exemplar in Papierform.